

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1831

523 (30.6.1831)

523tes / Separat- / Protocoll

/ Supplement zu dem 521ten / Separat- / Protocoll, vom 16ten Juni 1831 /

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rhein-schiff-fahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler, Präsident

„ Baiern: Herr von Nau abwesend.

„ Frankreich des Herrn Engelhardt.

„ Hessen „ „ Vidier.

„ Nassau „ „ Ritter von Proffler.

„ Niederland „ „ ~~J. Bourcard.~~

„ Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 30ten Juni 1831.

SI.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, gab Präsidium folgende Erklärung ab:

Da der VIII. des 521ten / Separat- / Protocolls, vom 16ten J. M. hauptsächlich den Zweck beabsichtigte, den zunächst beteiligten, unsern vorhergegangenen Commissions-Verhandlungen fremd gebliebenen, Interessenten, von dem wesentlichsten Vorbehalt Kenntniss zu geben, welche eben so nachträglich, den Vertrag vom 31ten März letztthin, modificirende oder erläuternde Bestimmungen ausmachen; so schien es dem zeitlichen Präsidium unumgänglich nothwendig, zur Verhütung von Schwierigkeiten oder Missverständnissen, zu welchem der provisorisch beibehaltene Zustand der Erhebung zwischen dem Rheinzoll-Ämtern Mannheim, Neuburg und Strasburg Anlass geben könnte, den Sinn des zweiten Satzes, des in dem angeführten VIII. des 521ten / Separat- / Protocolls erwähnten Vorbehalts, durch einen weiteren Nachsatz, wie folgt, zu vervollständigen.

Zu diesem Behufe wurde in dem bereits angeführten 501ten / Separat- / Protocoll durch die Central-Commission ausdrücklich beschlossen:

„ Die Sachen bleiben in statu quo / bei dem Neuburger Rheinzoll-Ämte
„ und zwar während Jahres-Frist; und werden die Herren Commissarien von Baden,
„ Baiern und Frankreich eingeladen, die beabsichtigte Vereinbarung / über die weitere Orga-
„ nisation der Erhebung und der betreffenden Erhebungs-Ämter auf dieser Rheinström-
„ Stuche; / möglichst bald treffen, und davon der Central-Commission Kenntniss geben
„ zu wollen. Ubrigens wird dieser Gegenstand als ausgesetzt angesehen.“

Hessen nimmt den Gegenstand ad referendum.

Niederland; Der N. Niederländische Bevollmächtigte hat die Ehre, sich auf das 501te Protocoll zu beziehen.

Beschluss.

Die Central-Commission bemerkt hierauf; dass die vorstehende Erklärung, zur Vervollständigung des 521ten / Separat- / Protocolls, den hierauf sich beziehenden Inhalt des 501ten / Separat- / Protocolls vom 19ten December v. J. lediglich wiederholt.

Hierauf

Hierauf wurde gegenwärtiges Protocoll, welches Präsidium den abwesenden
Herrn Bevollmächtigten von Bayern und Preussen offen hielt, geschlossen und
unterzeichnet am Tage, Monat und Jahr wie oben, — und ist solches als Folge und
Ergänzung des 511. Separat. Protocolls vom 16. Juni letzthin anzusehen.

Gez. Büchler, Präsident.

„ Engelhardt.

„ Vidier.

„ von Roessler.

„ Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Büchler

Hermann